

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



45. Jahrgang

Salzgitter, 14. November 2018

Nummer 26

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
116	Satzung über die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter	210
117	Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresverlustes des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter	224
118	Ankündigung einer Einziehung in SZ-Ringelheim, Goslarsche Straße (Teilfläche)	225
119	Einziehung in Salzgitter-Lebenstedt, Wildkamp (Teilfläche)	226
120	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Ringelheim	227
121	Öffentliche Zustellungen	228

Seite 209

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

116

Satzung über die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation

1. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter. Sie setzt sich aus den Kinder- und Jugendfeuerwehren gemäß § 12 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Salzgitter vom 15.06.2016 zusammen.
2. Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden in Löschbezirke, analog zu den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter gegliedert, (**Anlage 1** der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter).
3. Die Jugendfeuerwehr untersteht unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren und ihrer Organe der fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters, die / der sich dazu der Stadtjugendfeuerwehrwartin / des Stadtjugendfeuerwehrwartes und deren Stellvertreterinnen / dessen Stellvertretern bedient.
4. Die Stadtjugendfeuerwehr ist begrifflich der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Stadtgebiet.
5. Der /Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Stadt Salzgitter im Stadtkommando als stimmberechtigtes Mitglied.
6. Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter werden in der **Anlage 2** (der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter) beschrieben und erlassen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Jugendfeuerwehren haben folgende Aufgaben und Ziele:
 - a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitglieds der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,

- b) die Jugend zu aktiver Nächstenhilfe anzuleiten,
 - c) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen zu pflegen und fördern,
 - d) dem Europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern, vor allem durch Begegnungen und Austausch bei Freizeiten und Veranstaltungen zu dienen,
 - e) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mit zu wirken.
- f) Theoretische und praktische Ausbildung der Jugendlichen in den Bereichen:
- Brandbekämpfung
 - Technische Hilfeleistung
 - Erste Hilfe
 - Brandschutzerziehung
2. Bei allen Veranstaltungen, insbesondere der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten, ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Die Jugendfeuerwehrmitglieder dürfen daher nur an den für sie vorgesehenen Übungsdiensten teilnehmen. Auf die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten. Im Brandschutz- und Hilfeleistungseinsatz dürfen sie nicht eingesetzt werden.
3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet, deren Inhalte von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart unter Mitwirkung der Jugendlichen festgelegt wird. Diese müssen nachvollziehbar in den Dienstbüchern der Jugendfeuerwehren schriftlich oder elektronisch festgehalten werden.
4. Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre jugendpflegerischen Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder Jugendhilfegesetz – KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vergl. RdErl. der MK vom 05.04.1965, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 1995, S. 290).

§ 3 Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehren auf Stadtebene

1. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet im Auftrag der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter. Sie / Er wird im Verhinderungsfall in allen ihren / seinen Dienstobliegenheiten durch die direkte Stellvertreterin / den direkten Stellvertreter vertreten. Sollten beide verhindert sein, werden sie von der / dem dienstältesten stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart aus den Löschbezirken vertreten.
2. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine direkte Stellvertreterin / sein direkter Stellvertreter werden durch die Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertreterinnen / Stellvertreter einer jeden Jugendfeuerwehr sowie den Kinderfeuerwehrwartinnen / den Kinderfeuerwehrwarten und deren / dessen Stellvertreter/in einer jeder Kinderfeuerwehr aus der Stadt Salzgitter mit einfacher Mehrheit gewählt und

- nach Anhörung und Bestätigung durch das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter durch die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird in jedem Löschbezirk durch eine stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin / einen stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten. Diese / dieser kümmert sich um die organisatorischen Angelegenheiten in ihrem / seinem Löschbezirk.
 4. Die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen / Stadtjugendfeuerwehrwarte des jeweiligen Löschbezirkes werden durch die Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertreterinnen / Stellvertreter einer jeden Jugendfeuerwehr des jeweiligen Löschbezirkes mit einfacher Mehrheit gewählt und nach Anhörung und Bestätigung der Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister des jeweiligen Löschbezirkes durch die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
 5. Die für die Löschbezirke gewählten stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen / Stadtjugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ein in der Jugendarbeit erfahrendes und qualifiziertes Feuerwehrmitglied im Stadtjugendfeuerwehrausschuss vertreten. Sie / Er wird durch die Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte und deren / dessen Stellvertreter/in im jeweiligen Löschbezirk mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 6. Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugendfeuerwehrwart sowie die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin / der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr wird als Leiterin / Leiter bzw. stellv. Leiterin / stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter bestellt.
 7. Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugendfeuerwehrwart sowie die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin / der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
 8. Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugendfeuerwehrwart sowie die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin / der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart muss die im RdErl. d. MI „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ vom 05.01.2011 (Nds. MBl S. 18) beschriebenen Voraussetzungen erfüllen bzw. zeitnah nachholen.
 9. Alle Personen, die mit der Jugendarbeit beauftragt sind, werden durch die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister unter Nutzung des Personalbogens der Feuerwehr Salzgitter (in der jeweils gültigen Fassung), erfasst und dem Fachdienst Feuerwehr gemeldet. Damit wird der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, nachgekommen.

§ 4 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

1. Der geschäftsführende Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich aus:

- der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- der / dem direkten Stellvertreterin / Stellvertreter,
- den Stellvertreterinnen / Stellvertretern aus den Löschbezirken und
- der Stadtkinderfeuerwehrwartin / dem Stadtkinderfeuerwehrwart

zusammen. Er bereitet Beschlüsse vor und trifft die für die Durchführung der Jugendarbeit notwendigen Entscheidungen.

2. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem geschäftsführenden Stadtjugendfeuerwehrausschuss,
- der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- der Kassenführerin / dem Kassenführer,
- der Stadtjugendsprecherin / dem Stadtjugendsprecher,
- den Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleitern,
- der / dem stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartin / Stadtkinderfeuerwehrwart.

Durch ihn werden jugendpflegerische Maßnahmen auf Stadtebene vorbereitet, Beschlüsse gefasst und die Kinder- und Jugendarbeit der Feuerwehr im Stadtgebiet koordiniert.

3. Die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter im Stadtjugendfeuerwehrausschuss (**Anlage 1** der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter) werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Hier bedarf es der Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch den geschäftsführenden Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
4. Die Kassenführerin / Der Kassenführer der Stadtjugendfeuerwehr Salzgitter wird im Rahmen des Stadtjugendfeuerwehrtages durch die Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte, deren / dessen Stellvertreter/in einer jeden Jugendfeuerwehr sowie den Kinderfeuerwehrwartinnen / den Kinderfeuerwehrwarten und deren / dessen Stellvertreter/in einer jeden Kinderfeuerwehr aus der Stadt Salzgitter mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es muss ein Kassenbuch nach den allgemeinen Regeln und Grundsätzen der einfachen Buchführung geführt werden.
5. Die Kassenführerin / Der Kassenführer hat die Kassenbücher einmal im Jahr zum Stadtjugendfeuerwehrtag der Kinder- und Jugendfeuerwehr Salzgitter oder auf Verlangen den Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenführerin / Der Kassenführer sowie der Stadtjugendfeuerwehrausschuss muss jährlich durch die Mehrheit des Stadtjugendfeuerwehrtages entlastet werden, wenn weder aus dem Bericht der Kassenprüfer noch aus anderen Quellen Hinderungsgründe bekannt sind.
6. Mindestens zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer werden durch die Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte, deren / dessen Stellvertreter/in einer jeden Jugendfeuerwehr sowie den Kinderfeuerwehrwartinnen / den Kinderfeuerwehrwarten und deren / dessen Stellvertreter/in einer jeden Kinderfeuerwehr aus der Stadt Salzgitter mit einfacher

Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren im Rahmen des Stadtjugendfeuerwehrtages gewählt.

7. Vor Beantragung zur Entlastung der Kassenführerin / des Kassenführers sowie des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist von den Kassenprüfern das Ergebnis der Kassenprüfung den Teilnehmern des Stadtjugendfeuerwehrtages bekannt zu geben.

§ 5 Versammlung

1. Die Jugendfeuerwehren einer Ortsfeuerwehr halten jeweils mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendfeuerwehr ab, die von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An den Versammlungen können auch der oder die Erziehungsberechtigte(n) der Mitglieder teilnehmen. Die Ortsbrandmeisterin / Der Ortsbrandmeister und die / der für den Löschbezirk zuständige stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart sind hierzu einzuladen.
2. Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin / Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart des jeweiligen Löschbezirkes beruft nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens viermal im Jahr, eine Versammlung der Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte sowie deren / dessen Stellvertreterinnen / Stellvertretern und den Kinderfeuerwehrwartinnen / Kinderfeuerwehrwarten sowie deren / dessen Stellvertreter/innen seines / ihres Löschbezirkes ein. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist darüber in Kenntnis zu setzen und muss hierzu eingeladen werden.
3. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss trifft sich mindestens viermal im Jahr zu Dienstbesprechungen. Die Protokolle dieser Sitzungen sind unmittelbar danach an den Stadtjugendfeuerwehrausschuss sowie die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister zu verteilen.
4. Der geschäftsführende Stadtjugendfeuerwehrausschuss trifft sich nach eigenem Ermessen und Bedarf. Je nach Bedarf kann hierzu auch die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister und andere Funktionsträgerinnen / Funktionsträger eingeladen werden.
5. Der Stadtjugendfeuerwehrtag der Kinder- und Jugendfeuerwehr Salzgitter findet mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz der Stadtjugendfeuerwehrwartin / des Stadtjugendfeuerwehrwartes statt. Zu dieser Versammlung ist der Stadtjugendfeuerwehrausschuss, die Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte, deren / dessen Stellvertreter/innen einer jeden Jugendfeuerwehr sowie die Kinderfeuerwehrwartinnen / Kinderfeuerwehrwarte und deren / dessen Stellvertreter/innen einer jeden Kinderfeuerwehr, die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister, die Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die zuständige Fachdienstleiterin / der zuständige Fachdienstleiter Feuerwehr und die Jugendsprecherinnen / Jugendsprecher einzuladen. Eine Einladungsfrist von 4 Wochen ist dabei zu berücksichtigen. Die Versammlung ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Kinder- und Jugendfeuerwehrwartinnen / Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte oder die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
6. Ein Protokoll ist bei allen Versammlungen und Dienstbesprechungen zu führen und zeitnah den Versammlungsteilnehmern zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist freiwillig. Jugendliche aus der Stadt Salzgitter können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister der jeweiligen Jugendfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr.
3. Der Aufnahmeantrag der Jugendfeuerwehr Salzgitter ist in seiner gültigen Form zu verwenden. Bewilligte Anträge und Änderungen sind unmittelbar an die Stadtjugendfeuerwehrwartin / den Stadtjugendfeuerwehrwart weiterzuleiten.
4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Ausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die persönlichen Daten werden gespeichert, soweit dies für die Mitgliederverwaltung und statistische Zwecke erforderlich ist.
5. Der Ausweis muss nach dem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr bzw. bei Übertritt in die Einsatzabteilung der Ausweisinhaberin / dem Ausweisinhaber ausgehändigt werden.
6. Im Umgang mit personenbezogenen Daten und der Speicherung von Mitgliederdaten sind die gültigen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und einzuhalten.

§ 7 Jugendforum (JuFo)

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr wählen für die Dauer eines Jahres aus ihren Reihen eine Jugendsprecherin / einen Jugendsprecher sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart sowie im Löschbezirk und auf Stadtebene im Jugendforum.
2. Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadtjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Jugendlichen und jungen Menschen vertritt. Jede Jugendfeuerwehr der Stadt Salzgitter entsendet seine Jugendsprecher und Vertreter in das Jugendforum.
3. Das Jugendforum trifft sich mindestens zweimal jährlich und führt über seine Zusammenkünfte ein Protokoll, welches über eine Schriftführerin / einen Schriftführer an die Jugendsprecherin / den Jugendsprecher sowie an den geschäftsführenden Stadtjugendfeuerwehrausschuss verteilt wird. Durch die Jugendsprecherinnen / Jugendsprecher und Vertreterinnen / Vertreter wird eine Schriftführerin / ein Schriftführer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet dann vorzeitig, wenn die gesetzlich geregelte Altersobergrenze für die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erreicht wird.
4. Durch die Jugendsprecherinnen / Jugendsprecher und Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden eine Stadtjugendsprecherin / ein Stadtjugendsprecher und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet

dann vorzeitig, wenn die gesetzlich geregelte Altersobergrenze für die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erreicht wird. Die Stadtjugendsprecherin / Der Stadtjugendsprecher bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter vertreten die Belange aller Jugendfeuerwehren der Stadt Salzgitter als Beisitzerin / Beisitzer im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

5. Die Stadtjugendsprecherin / Der Stadtjugendsprecher vertritt die Interessen der Feuerwehr Salzgitter im Landesjugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.
6. Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit den Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, anzuhören und die Inhalte zur Beratung zu übertragen.
7. Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen auf Stadtebene sollten die Ideen des Jugendforums Berücksichtigung finden. Ihm können Aufgaben durch den Stadtjugendfeuerwehrausschuss übertragen werden, wenn es durch eine eingesetzte Führungskraft betreut wird.
8. Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadtjugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen, etc. angeht.
9. Die Tagungen des Jugendforums finden nicht öffentlich statt.
10. Das Jugendforum arbeitet nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, die von dem geschäftsführenden Stadtjugendfeuerwehrausschuss zu genehmigen ist.
11. Über alle Veranstaltungen der Jugendsprecher/innen ist die jeweilige Jugendwartin / der jeweilige Jugendwart in Kenntnis zu setzen, ggf. auch mit in die Veranstaltung einzubinden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - den Jugendfeuerwehrausschuss auf Ortsfeuerwehrebene zu wählen,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Jugendfeuerwehrmitglied folgende Pflichten:
 1. an den angesetzten Übungsdiensten und Gruppenveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen,
 2. Weisungen von aufsichtsführenden Personen, Führungskräften der Freiwilligen-, Kinder- und Jugendfeuerwehr Salzgitter immer Folge zu leisten,
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 4. die Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
 5. die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Salzgitter anzuerkennen.

§ 9 Bekleidung und Ausrüstung

1. Die Jugendfeuerwehrangehörigen erhalten, soweit für die Ausbildung und den Übungsdienst erforderlich, eine Dienstkleidung, die entsprechend in der Feuerwehrverordnung (FwVO) unter § 14 Abs. 5, Anlage 5, geregelt ist. Die Dienstkleidung muss ebenfalls den Anforderungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr tragen keine Dienstgradabzeichen.
3. Führungskräfte der Jugendfeuerwehr tragen die Funktionsabzeichen, die entsprechend in der FwVO unter § 15 Abs. 2, Anlage 7, in: C. Abzeichen für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart geregelt sind.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch Tod durch:
 1. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Salzgitter,
 2. Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
 3. schriftlich eingereichte Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr,
 5. Ausschluss des Mitgliedes sowie
 6. Erreichen der gesetzlich geregelten Altersobergrenze für Mitglieder in der Jugendfeuerwehr.
2. Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr kann mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich durch die /den Erziehungsberechtigten bei der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart angezeigt werden. Dieser leitet unverzüglich die Austrittserklärung als Kopie an die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin / den Stadtjugendfeuerwehrwart weiter.
3. Ein Jugendfeuerwehrmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten (siehe § 8 der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Salzgitter sowie § 19 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter) verletzt. Den Ausschluss eines Jugendfeuerwehrmitgliedes beschließt das Ortskommando. Über den geplanten Ausschluss sind die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister mit Begründung schriftlich zu informieren.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 1, Nr. 4 und 5 ist den Erziehungsberechtigten durch die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Jugendfeuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände bei der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart abzugeben. Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart bestätigt schriftlich den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt im Zuge dessen den Mitgliedsausweis aus, auf dem das Austrittsdatum vermerkt wird. Das Formular „Austritt aus der Jugendfeuerwehr Salzgitter“ in der jeweils gültigen Fassung ist zu verwenden und ebenfalls dem ausscheidenden Mitglied zu übergeben.

§ 11 Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten und sollen einmal jährlich als Unterweisung den Jugendlichen vermittelt werden.
3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Dienst.

§ 12 Inkrafttreten

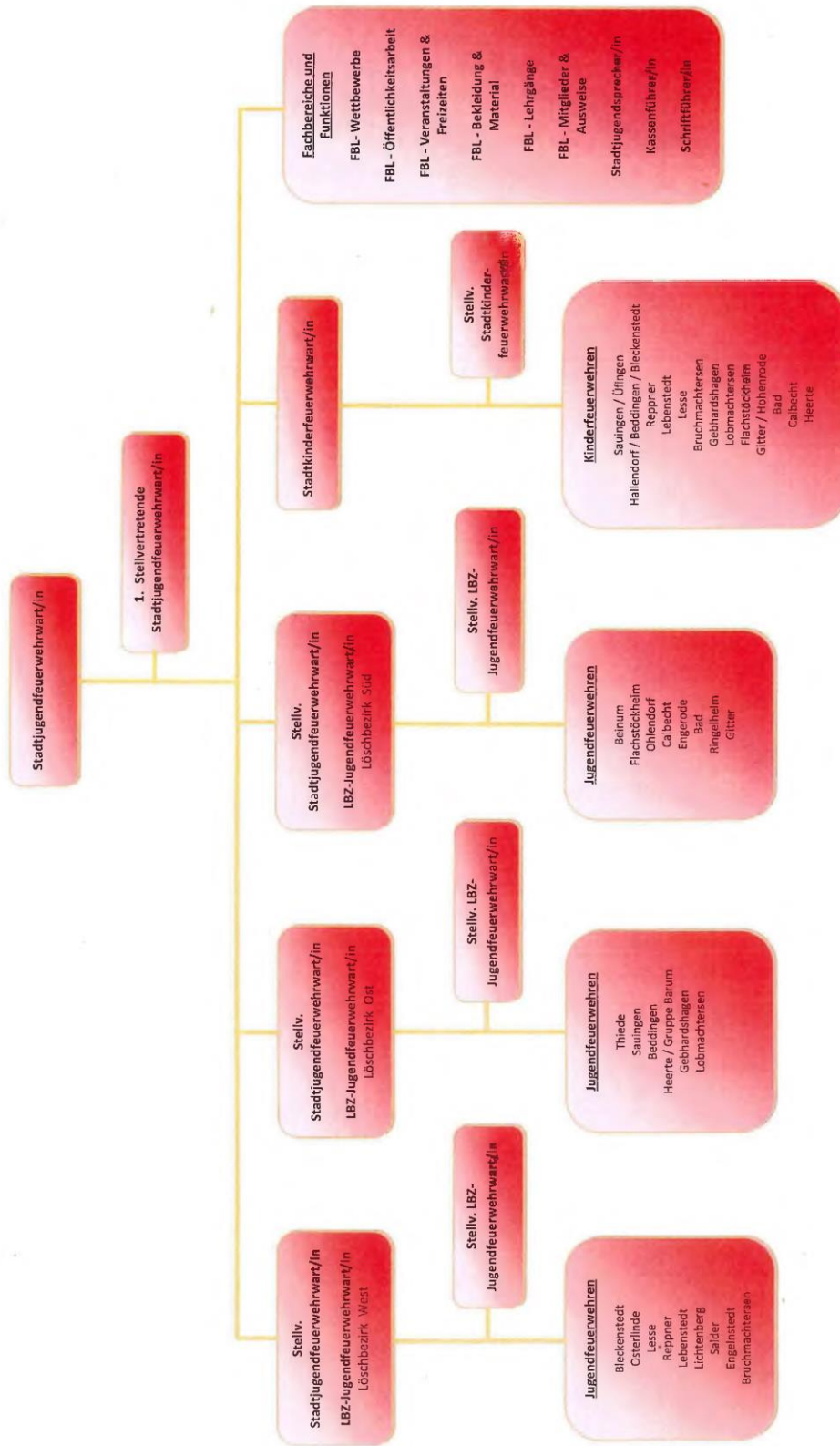
1. Die Jugendordnung mit ihren Anlagen tritt mit Wirkung vom ___14.11.2018___ in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung und ihren Anlagen treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Salzgitter, den 01.10.2018

In Vertretung
Christa Frenzel
Erste Stadträtin

Anlage 1 der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter

Anlage 1 der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter
Organigramm der Jugend- und Kinderfeuerwehr Stadt Salzgitter



10.06.2018

Anlage 1 - Jugendordnung JF / KF - Salzgitter

Anlage 2 der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehren sind eine Abteilung in der Jugendfeuerwehr der Stadt Salzgitter. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächsten Hilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Umweltschutz

(2) Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr

1. Bei Erläuterungen von Einrichtungen und Geräten, deren Verwendung die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Kinderfeuerwehr übersteigt, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
2. Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen: von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).
3. Praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und Übungen sind nicht zulässig.
4. Praktische Inhalte in den Gruppenstunden dürfen mit den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und unter besonderer Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeiten durchgeführt werden.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.02.1989, Nds. MBl. S 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) und dem Jugendförderungsgesetz (JugendfördG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

- (5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst in der Regel getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch. Gemeinsame Veranstaltungen von Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr sind jedoch möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist freiwillig. Kinder aus der Stadt Salzgitter können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister der jeweiligen Kinderfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr.
- (3) Der Aufnahmeantrag der Kinderfeuerwehr Salzgitter ist in seiner gültigen Form zu verwenden. Bewilligte Anträge und Änderungen sind unmittelbar an die Stadtkinderfeuerwehrwartin / den Stadtkinderfeuerwehrwart weiterzuleiten.
Bei Austritten ist das Austrittsformular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch Tod durch:
3. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Salzgitter,
 4. Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
 5. schriftlich eingereichte Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
 6. Auflösung der Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr,
 7. Ausschluss des Mitgliedes sowie
 8. Erreichen der gesetzlich geregelten Altersobergrenze für Mitglieder in der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 3. die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern,
 4. Weisungen von Aufsichtsführenden Personen, Führungskräften der Freiwilligen-, Kinder- und Jugendfeuerwehr Salzgitter immer Folge zu leisten,
 5. die Jugendordnung und Anlagen der Jugendfeuerwehr Salzgitter anzuerkennen,
 6. die Ausrüstungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5**Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin / Der Stadtkinderfeuerwehrwart führt im Auftrag der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter.
- (2) Sie / Er wird im Verhinderungsfall in allen ihren / seinen Dienstobliegenheiten durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin / Der Stadtkinderfeuerwehrwart sowie die Stellvertreterin / der Stellvertreter werden durch die Kinderfeuerwehrwarte und Stellvertreterinnen / Stellvertreter einer jeden Kinderfeuerwehr der Stadt Salzgitter, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Beide sind stimmberechtigte Mitglieder im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin / Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos zwei Feuerwehrmitglieder mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwartin / Kinderfeuerwehrwart) bzw. deren / dessen Stellvertretung (stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin / stellvertretender Kinderfeuerwehrwart). Diese Aufgabe dürfen nicht die Führungskräfte der Jugendfeuerwehr übernehmen
- (5) Die Kinderfeuerwehrwartin / Der Kinderfeuerwehrwart sowie die Stellvertreterin / der Stellvertreter sollten pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie sollten aktives Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr sein. Die Kinderfeuerwehrwartin / Der Kinderfeuerwehrwart sowie die Stellvertreterin / Stellvertreter müssen die im RdErl. d. MI „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, bzw. zeitnah nachholen.
- (6) Alle Personen, die mit der Kinder- und Jugendarbeit beauftragt sind, werden durch die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister unter Nutzung des Personalbogens, der Feuerwehr Salzgitter erfasst und dem Fachdienst Feuerwehr gemeldet. Damit wird der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, nachgekommen.
- (7) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - Aufstellung eines Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart sowie
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
- (8) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied kann als stimmberechtigtes Mitglied an den Ortskommandositzungen teilnehmen.

- (9) Zur Unterstützung können Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt werden. Diese müssen ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben und für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Eine aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Ortsfeuerwehr ist aber keine Voraussetzung.

§ 6 Versammlung

7. Die Kinderfeuerwehren halten jeweils mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Kinderfeuerwehr ab, die von der Kinderfeuerwehrwartin / dem Kinderfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An den Versammlungen können auch der oder die Erziehungsberechtigte(n) der Mitglieder teilnehmen. Die Ortsbrandmeisterin / Der Ortsbrandmeister und die Stadtkinderfeuerwehrwartin / der Stadtkinderfeuerwehrwart sind hierzu einzuladen.
8. Die Stadtkinderfeuerwehrwartin / Der Stadtkinderfeuerwehrwart beruft nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens viermal im Jahr, eine Versammlung der Kinderfeuerwehrwartinnen / Kinderfeuerwehrwarte ein. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist darüber in Kenntnis zu setzen und muss hierzu eingeladen werden.
9. Ein Protokoll ist bei allen Versammlungen und Dienstbesprechungen zu führen und zeitnah den Versammlungsteilnehmern zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 9 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Unfallversicherung versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.
- (3) Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten und sollen einmal jährlich als Unterweisung den Kindern vermittelt werden.

In Vertretung
Christa Frenzel
Erste Stadträtin

117

**Feststellung des Jahresabschlusses 2017,
Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung
des Jahresverlustes des Städtischen
Regiebetriebes Salzgitter**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 26. September 2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Städtischen Regiebetriebes (SRB) zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 87.436.979,02 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.207.565,96 € werden in der durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (pwc) geprüften Fassung festgestellt.
2. Dem Betriebsleiter wird gemäß § 33 EigBetrVO für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
3. Aufgrund der am 21.06.2017 vom Rat beschlossenen Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 1.658.491,58 € und der Abführung der Verzinsung auf das Stammkapital für das Geschäftsjahr 2016 an die Stadt Salzgitter von 55.000,00 € ergibt sich unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags von 1.207.565,96 € ein Bilanzgewinn des laufenden Jahres in Höhe von 395.925,62 €. Hieraus werden 55.000,00 € als Verzinsung auf das Stammkapital an die Stadt Salzgitter abgeführt.

Der verbleibende Bilanzgewinn des laufenden Jahres wird auf neue Rechnung 2018 vorgetragen. Saldiert mit dem aus Vorjahren vorhandenen Bilanzverlust in Höhe von 645.800,24 € ergibt sich ein Bilanzverlust zum 31.12.2017 von 249.874,62 €.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 31. Juli 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

“Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung des Eigenbetriebs in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität des Eigenbetriebs gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Der Eigenbetrieb wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs beinhaltet. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Städtischen Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2017 werden in der Zeit vom 15.11.2018 bis einschließlich 22.11.2018 im Städtischen Regiebetrieb der Stadt Salzgitter, Korbmacherweg 5, in Salzgitter, Gebäude G, Zimmer Nr.14, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

-Städtischer Regiebetrieb-

118

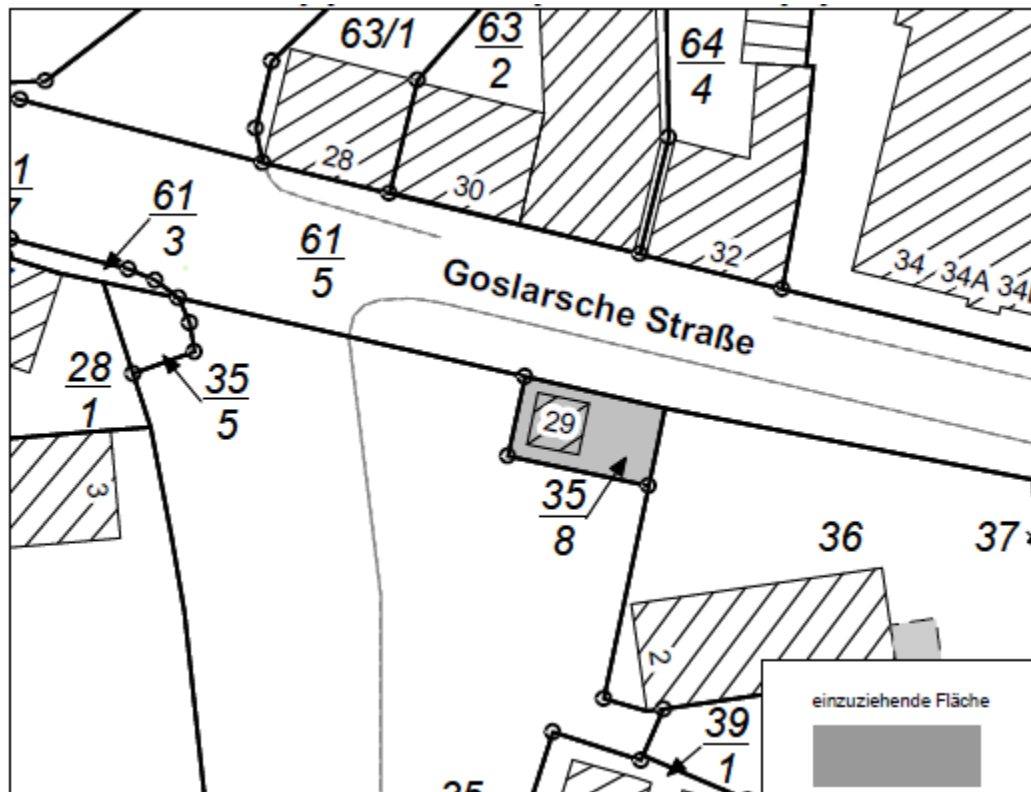
Ankündigung einer Einziehung in SZ-Ringelheim, Goslarsche Straße (Teilfläche)

Es ist beabsichtigt, eine in Salzgitter-Ringelheim gelegene Teilfläche der Straße (hier: des Seitenbereichs) „Goslarsche Straße“ zum 01.07.2019 als öffentliche Straße einzuziehen. Die Fläche ist entbehrlich, weil es nicht erforderlich ist, neben Fahrbahn und Fußweg einen weiteren Seitenbereich in derartiger Größe als öffentliche Straßenfläche vorzuhalten.

Das Einziehungsvorhaben wird gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekanntgegeben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt bei.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -



119

Einziehung in Salzgitter-Lebenstedt, Wildkamp (Teilfläche)

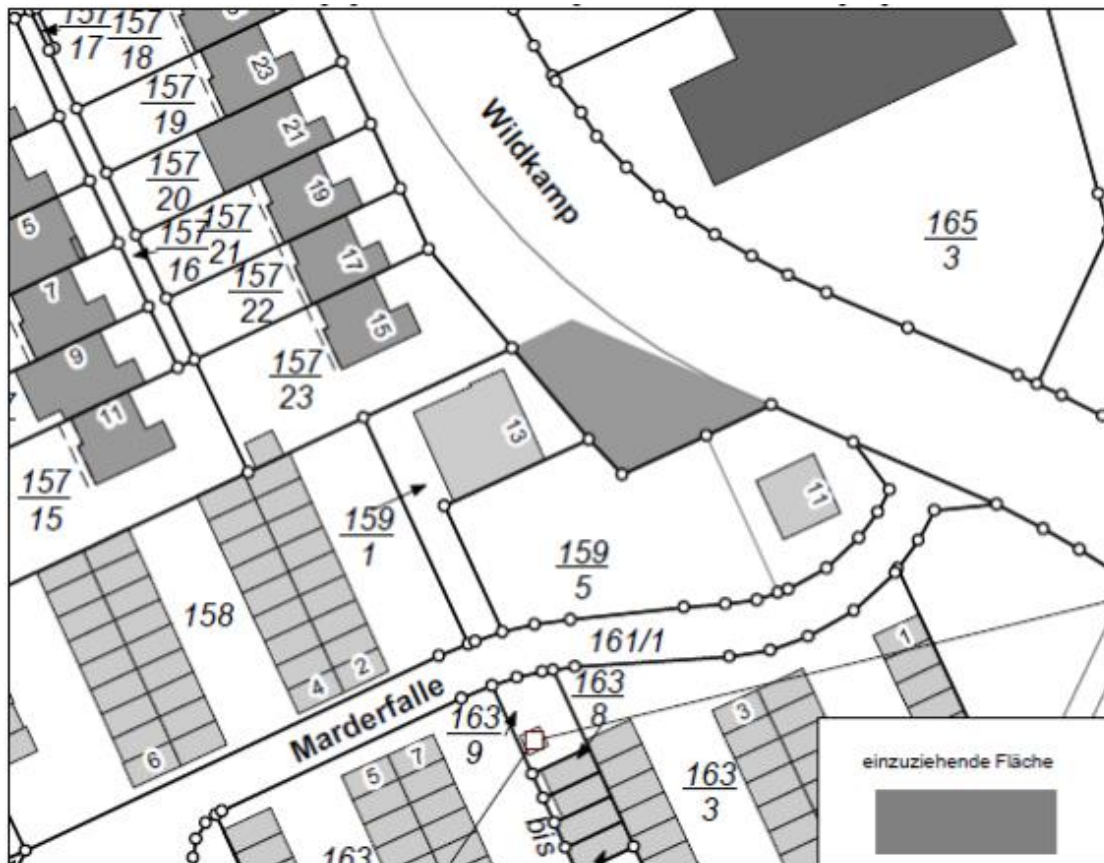
Die in Salzgitter-Lebenstedt gelegene Teilfläche von ca. 23 m Länge der Straße (hier: des Seitenbereiches) „Wildkamp“ nördlich der Straße „Marderfalle“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es ist nicht erforderlich, in diesem Bereich Nebenanlagen in dieser Größe vorzuhalten. Die genannte Fläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und wird veräußert. Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 01.01.2019 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -



120

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Ringelheim

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Ringelheim hat am 26.02.2018 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 17.10.2018 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der neuen Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in SZ-Ringelheim, Goslarsche Str. 38, eingesehen werden,

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Ringelheim
Der Kirchenvorstand

121

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Berenyi, Norbert 32.4/031810942	Hackenbeek 6 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	23.07.2018
Malzahn, Rene 32.4/101800135	Berliner Straße 12 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	18.10.2018
Milosevic, Mira 32.4/081825743	Hagenstraße 2 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	19.10.2018
Asan, Oreste-Lincan 32.4/081825865	Hüttenring 21 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	22.10.2018
Asan, Oreste-Lincan 32.4/031821182	Hüttenring 21 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	22.10.2018
Dulca, Catalina 32.4/011802221	Julius-Leber-Straße 9 38228 Salzgitter	NSchulG	23.10.2018
Baicu, Argentina-Isaura 32.4/011802509	Mozarstraße 15 38259 Salzgitter	NSchulG	23.10.2018
Bruma, Ion 32.4/061809615	Martinstraße 44 47805 Krefeld	Straßenverkehrsgesetz	23.10.2018
Boccadamo, Luca L. 32.4/081814930	Ladenbeker Furtweg 250 21033 Hamburg	Straßenverkehrsgesetz	23.10.2018
Bornemann, Christina 32.4/031827659	Fabrikstraße 3B 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2018
Biehl, Markus 32.4/031827457	Diesderwegstraße 20 38239	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2018
Asan, Oreste-Lincan 32.4/031821723	Hüttenring 21 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2018
Balasa, Cornel-Vasile 32.4/031821771	Bessemerweg 9 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2018
Pirone, Andreas Wilhelm 32.4/081819787	Friedrichstraße 10a 31832 Springe	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2018
Pandel, Neculai 32.4/031826606	Martinweg 20 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2018

Pandel, Neculai 32.4/031826189	Martinweg 20 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2018
Kuhn, Widar 32.4/61809067	Ahnatalstraße 180 34128 Kassel	Straßenverkehrsgesetz	29.10.2018

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **12.12.2018** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift